

# PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND  
GRUPPE

1/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

## ALLES ONLINE. IMMER BESSER?



## FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

## EDITORIAL

## ALLES ONLINE.

Soviel wie nie zuvor wird gegoogelt, online gesucht und gefunden. Alles, was wir brauchen, scheint es auf Einkaufsplattformen im neuen www-Universum zu geben. Nichts, was es nicht gibt. Und je mehr wir zur Verfügung haben, desto wählerischer und unersättlicher werden wir. Mittlerweile hat die Digitalisierung auch den Bereich der Jobsuche erobert. Vor wenigen Jahren noch war noch die Zeitung das wichtigste Medium für Jobsuchende. Heute konzentriert sich alles auf den digitalen Online-Arbeitsmarkt.

Online-Recruiting ist in. Personalplattformen und Jobangebote, die sich förmlich überschlagen mit Benefits; alle bieten sie das Beste – und dann doch alle nur das Selbe. Im Moment fühlt sich der Arbeitssuchende auf dem Arbeitsmarkt wie die Made im Speck. Und irgendwie suchen alle Firmen händeringend um Personal und Fachkräfte.

Reverse Recruiting ist das neue Fachvokabel und besagt, dass jetzt die Zeit gekommen ist, wo sich die Arbeitgeber bei den Arbeitnehmern bewerben müssen und nicht mehr umgekehrt.

Schon eigenartig, was diese Online-Wolke alles zustande bringt.

**Freiraum schaffen.**

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe



## INHALT

**Welser Kanzleistandort – Umbau abgeschlossen**  
Seite 03

**Dkfm. Gerold Doppelbauer 80er Geburtstag**  
Seite 04

**Änderungen Einkommenssteuer**  
Seite 05

Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe



## MOTIVIERTES FACHPERSONAL

zu finden, ist im Moment die größte Herausforderung in unserer Branche.



Wir freuen uns über Bewerber, die unsere Arbeit lieben:

[www.partner-treuhand.at/news/karriere](http://www.partner-treuhand.at/news/karriere)

(Gerne weitersagen!)

**Neue Arbeitsplatzpauschale für betriebliche Einkünfte**  
Seite 06

**Gemischte Liegenschaftsschenkungen**  
Seite 07

**Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung 2021**  
Seite 08

### KUNDE IM MITTELPUNKT:

**flambos Kunstschmiede**  
Christoph Stienitzka

**RSF-Folientechnik**  
Rene Schemberger  
Seite 11



„Alles hat 3 Seiten!“ (bemerkte schon Karl Valentin.)

In unserem konkreten Fall des Umbaus bedeutet das:

- **Die positive:** wir haben große Freude mit unseren freundlichen, hellen Büros mit deutlich mehr Platzangebot
- **Die negative:** diese Umbauphase war eine wirkliche Bewährungsprobe für Nerven und Teamgeist.
- **Die komische:** erst jetzt wissen wir, was wir alles aushalten und durchstehen ;-) zweifelhaft, ob wir diesen Schritt ansonsten jemals gewagt hätten.

# GESCHAFFT!

Seit Anfang März ist Ruhe eingekehrt. Die Bohrgeräusche sind verstummt, ebenso sind die Werkzeugkisten von den Gängen verschwunden. Es sind wieder unsere typischen Kanzleigeräusche wahrzunehmen; das Surren der Rechenmaschinen und das Tastaturgehämmer. So kennen wir das – so fühlen wir uns wohl.

Nicht ganz ein halbes Jahr haben unsere Umbau- und Renovierungsarbeiten nach dem Wasserschaden Anfang September gedauert. Eine anstrengende Zeit. Sowohl für unsere Handwerker aber noch mehr für unsere Mitarbeiter und Klienten.

Dieser unerwartete Umbau stand ganz bestimmt nicht auf unserer Wunschliste. Aber umso mehr freuen wir uns jetzt, dass unsere Mitarbeiter nun umgebaute, helle und freundliche Büro beziehen konnten.



„Es war und ist eine Herausforderung, den Arbeitsbetrieb neben einem Sanierungsprojekt halbwegs ungestört aufrecht zu halten. Danke für das Verständnis aller.“

Ingeborg Gratz-Neudecker  
Geschäftsführung,  
Steuerberaterin



Kommunikationsinseln und ein besseres Platzangebot in unseren Mitarbeiterbüros sind geschaffen.



Nochmals ein großes Dankeschön an all unsere Handwerkerprofis!



# Mastermind und Firmengründer

**Dkfm. Gerold Doppelbauer,**  
Gründer der Partner-Treuhand in Wels,  
feiert am 1.4.2022 seinen 80. Geburtstag.

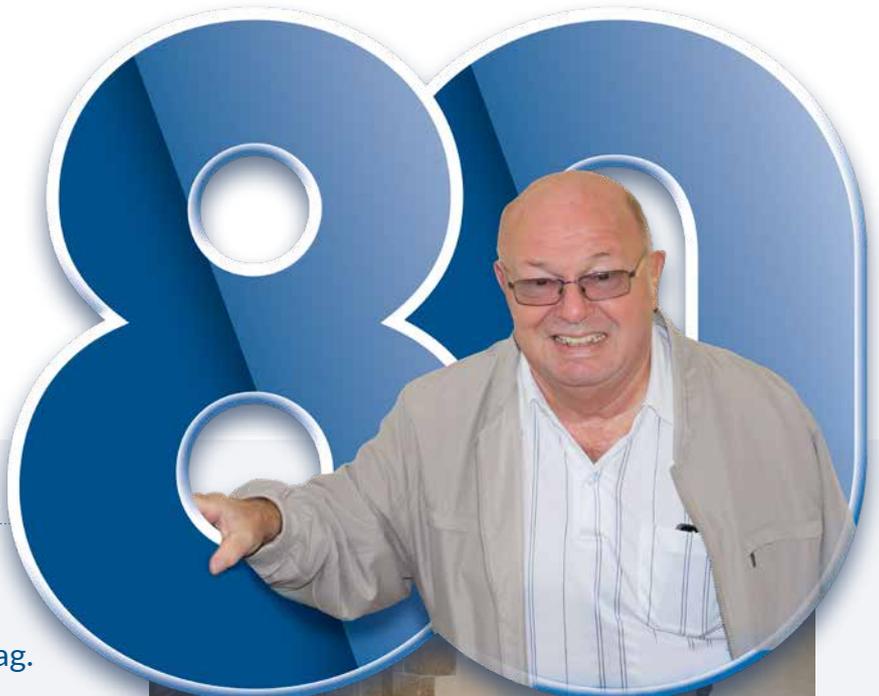
**G**estartet hat das Steuergenie seine Karriere in der HAK Wels, wo er als Professor versuchte, leidgeplagten Schülern die Unterschiede von Soll und Haben zu vermitteln (in einer dieser Schulbänke saß auch die damalige Schülerin und heutige Mitgeschäftsführerin Ingeborg Gratz-Neudecker).

Dann kam der Schritt in die Selbständigkeit. Mit vielen spannenden Geschichten, vielen zufriedenen Klienten und jeder Menge persönlichem Arbeitseinsatz wurde die Partner-Treuhand ein erfolgreiches Unternehmen. Nach seiner Pensionierung führen die beiden Söhne die Unternehmen der Partner-Treuhand-Gruppe erfolgreich fort: DI Georg Doppelbauer ist Geschäftsführer, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und MMag. Christoph Doppelbauer hat sich als Rechtsanwalt spezialisiert.

Gerold Doppelbauer war nicht nur während seiner aktiven Laufbahn ein gefragter Experte für das Steuer- und Insolvenzrecht; er veröffentlicht auch heute noch Beiträge und Bücher. Trotz beruflichem Höhenflug ist Gerold Doppelbauer stets die Bescheidenheit in Person geblieben, in der Behandlung von Menschen gab es für ihn niemals Unterschiede. Familienurlaube verbrachte er nicht in Luxushotels der großen weiten Welt, sondern am liebsten in seinem Wohnmobil.

Für seine Mitarbeiter hatte er stets ein offenes Ohr und Verständnis für ihre Anliegen. Seine Familie ist ihm ganz bestimmt noch immer das Wichtigste in seinem Leben.

**Die gesamte Belegschaft der Partner-Treuhand-Gruppe und alle Wegbegleiter wünschen Ihnen, lieber Herr Diplomkaufmann, das Allerbeste, viel Gesundheit und noch gaaaanz viele glückliche und zufriedene Tage.**



Bei jeder Gelegenheit ist unser Herr Diplomkaufmann in unserer Mitte.



Für jeden Spaß zu haben...  
Bereits bei seinem 70. Geburtstag musste er einiges „mitmachen“.

## ÄNDERUNG EINKOMMENSTEUERTARIF

**Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde der Einkommensteuertarif wie folgt geändert:**

Der Steuersatz für die zweite Stufe wird ab Juli 2022 von 35% auf 30% und ab Juli 2023 die dritte Stufe von 42% auf 40% gesenkt werden. Im jeweiligen Umstellungsjahr wird vereinfachend ein Mischsatz (32,5% bzw. 41%) für das ganze Jahr angewandt. Wurde für Lohnzahlungszeiträume im Jahr 2022 der Steuersatz von 32,5% noch nicht berücksichtigt, hat der Arbeitgeber bis spätestens 31.5.2022 eine Aufrollung durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Maßnahmen dazu vorliegen.

Der Einkommensteuertarif ist progressiv ausgestaltet. Erzielt jemand beispielsweise im Jahr 2022 ein jährliches Einkommen von €20.000 (Grenzsteuersatz 32,5%), zahlt er durchschnittlich 10,25% Einkommensteuer (= € 2.050). Im Gegensatz dazu wird einer Person mit einem Jahreseinkommen von €70.000 (Grenzsteuersatz 48%) durchschnittlich 32,29% Einkommensteuer (= €22.605) abgezogen. Der Grenzsteuersatz ist jener Steuersatz, mit dem jeder zusätzlich erwirtschaftete Euro besteuert wird. Diese progressive Gestaltung der Einkommensteuer hat auch Auswirkungen bei den Betriebsausgaben bzw. den Werbungskosten. Bei einem höheren Grenzsteuersatz (und somit auch höherem Einkommen) bringen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten auch mehr Steuerersparnis.

Tarifstufen	Steuersatz
bis €11.000	0 %
über € 11.000 bis € 18.000	20 %
über € 18.000 bis € 31.000	
bis 2021:	35 %
in 2022:	32,5 %
ab 2023:	30 %
über € 31.000 bis € 60.000	
bis 2022:	42 %
in 2023:	41 %
ab 2024:	40 %
über € 60.000 bis € 90.000	48 %
über € 90.000 bis € 1 Mio.	50 %
über 1 Mio.	55 %*

\* Zeitlich befristet bis 2025



## ERHÖHUNG VON ABSETZBETRÄGEN

**Mit der Steuerreform 2022 wurden auch einige Absetzbeträge erhöht. Diese mindern direkt die zu bezahlende Einkommensteuer.**

Ab 1.7.2022 wird der Familienbonus

- für Kinder bis 18 Jahren von €125 pro Monat auf €166,68 pro Monat angehoben. Dies bedeutet eine Erhöhung in 2022 um €250,08 und ab 2023 eine Erhöhung um €500,16 im Vergleich zu 2021.
- für Kinder über 18 Jahre von €41,68 pro Monat auf €54,18 pro Monat angehoben. Die Erhöhung bezogen auf das Jahr 2021 beträgt im Jahr 2022 €75 und ab 2023 €150.

Auch der Kindermehrbetrag wird ab 2022 von €250 auf €350 und ab 2023 auf €450 pro Jahr angehoben. Voraussetzung ist nun neben dem Anspruch auf Kinderabsetzbetrag für mindestens sechs Monate entweder ein Anspruch auf Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Vorliegen einer Partnerschaft, in welcher der Partner steuerpflichtige Erwerbseinkünfte erzielt, auf die eine Einkommensteuer nach Tarif von unter €350 (Wert für 2022, danach €450) entfällt. Zudem muss der Steuerpflichtige selbst aktive Erwerbseinkünfte an zumindest 30 Tagen im Kalenderjahr haben oder ganzjährige Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld beziehen.

Beim Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich der Zuschlag bereits ab dem Jahr 2021 auf €650, wenn das Einkommen €16.000 nicht übersteigt. Dieser Zuschlag wird eingeschlimmt auf €0 zwischen einem Einkommen von €16.000 und €24.500.

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich ab 2021 auf €825 und wird auf €0 eingeschlimmt bei Pensionseinkünften zwischen €17.500 und €25.500. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wird ab 2021 auf €1.214 angehoben und wird auf €0 eingeschlimmt bei Pensionseinkünften zwischen €19.930 und €25.250.



MMag. Wolfgang Pfeil  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040  
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

## DIE NEUE ARBEITSPLATZPAUSCHALE FÜR BETRIEBLICHE EINKÜNFTE?

**Ab 2022 ist auch eine Arbeitsplatzpauschale für Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung als Betriebsausgabe absetzbar. Dabei sind folgende Voraussetzungen und Bestimmungen zu beachten:**

Diese Arbeitsplatzpauschale steht nur zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Die Berücksichtigung von Aufwendungen entsprechend den bestehenden steuerlichen Regelungen für ein Arbeitszimmer schließt die Arbeitsplatzpauschale aus. Bei mehreren Betrieben steht die Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu.

Die Arbeitsplatzpauschale beträgt für ein Wirtschaftsjahr:

- €1.200, wenn im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (aktives Dienstverhältnis oder betriebliche Tätigkeit) von mehr als €11.000 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- Mit dieser Arbeitsplatzpauschale werden sämtliche Aufwendungen, die aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung entstehen, berücksichtigt.
- €300, wenn im Kalenderjahr andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als €11.000 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.

Neben dieser Arbeitsplatzpauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt €300 (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen (keine Aufteilung).

Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr oder bei Wegfall einer Voraussetzung ist für jeden Monat ein Zwölftel des maßgebenden Pauschalbetrages anzusetzen.

## MÜSSEN AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE IM RAHMEN DER STEUERERKLÄRUNG DEKLARIERT WERDEN?

**Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte aus unselbständiger Arbeit aus ausländischen Quellen, welche in Österreich keiner Versteuerung unterliegen, so sind diese Einkünfte dennoch in Österreich im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen.**

Abhängig von der Ausgestaltung des Doppelbesteuerungsabkommens sind diese Einkünfte entweder im Rahmen des Progressionsvorbehaltes oder der Anrechnungsmethode zu berücksichtigen.

### Veranlagungspflicht in Österreich

Personen, die in Österreich ansässig bzw. unbeschränkt steuerpflichtig sind, müssen grundsätzlich ihr gesamtes „Welteinkommen“ in Österreich versteuern. Die ausländischen Einkünfte, welche auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich von der Steuer zu entlasten sind (d. h. unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Einkünfte oder der Anrechnungsmethode unterliegende Einkünfte), gelten für Zwecke der Veranlagung als „andere Einkünfte“ im Sinne des §41 Abs. 1 Z 1 EStG und lösen – sofern ihre Höhe €730 im Kalenderjahr überschreitet – hierzulande eine Pflichtveranlagung aus.

### Finanzstrafrechtliche Konsequenzen

Wird in Österreich eine Erklärung der ausländischen Einkünfte für Zwecke des Progressionsvorbehaltes oder der Steueranrechnung unterlassen, so macht sich der Steuerpflichtige gemäß §33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz der Abgabenhinterziehung schuldig. Der maßgebliche Strafrahmen sieht dabei neben Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrags in schweren Fällen auch Freiheitsstrafen vor, wobei die Gerichte das Vorsatzdelikt mitunter sehr weit auslegen, wie die jüngsten maßgeblichen Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts verdeutlichen.

Auch gilt es diesbezüglich zu beachten, dass die österreichische Finanzverwaltung im Rahmen des automatischen Informationsaustausches regelmäßig von den ausländischen Finanzverwaltungen über die ausländischen Einkünfte österreichischer Staatsangehöriger in Kenntnis gesetzt wird, sodass das Risiko eines Aufgriffs, vor allem in Bezug auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und ausländische Pensions- und Aufsichtsratsvergütungen, äußerst hoch ist.

Aus diesem Grund sollte bereits im Vorfeld des Einkünftezuflusses die steuerliche Handhabe der Auslandseinkünfte in Österreich entsprechend abgeklärt werden.

## NEUREGELUNG BEI DER BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

**Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde die Besteuerung von Kryptowährungen neu geregelt. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über einige wichtige Eckpunkte dieser Neuregelungen.**

Mit 1.3.2022 ist die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen in Kraft getreten und ist erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden. Kryptowährungen, die davor angeschafft wurden, unterliegen als „Altvermögen“ nicht dem neuen Besteuerungsregime. ▶

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen wurden um Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert.

Unter Einkünften aus Kryptowährungen versteht man

- **laufende Einkünfte** wie Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen und der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden,
- Einkünfte aus **realisierten Wertsteigerungen** wie der Veräußerung sowie dem Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, einschließlich gesetzlich anerkannter Zahlungsmittel. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung stellt keine Realisierung dar.

Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen in der Regel dem **besonderen Steuersatz von 27,5%**. Bei Anwendung eines besonderen Steuersatzes ist auch bei Einkünften aus Kryptowährungen eine **Verlustverrechnung** mit anderen sondersteuersatzbesteuerten Kapitaleinkünften, ausgenommen mit Sparsbuchzinsen und Stiftungszuwendungen, möglich. Einkünfte aus Kryptowährungen sollen – sofern der besondere Steuersatz zur Anwendung gelangt – der **Kapitalertragsteuerabzugspflicht (KESt)** unterliegen (bei nicht öffentlich angebotenen Darlehensforderungen, die zu Einkünften aus der Überlassung von Kryptowährungen führen können, kommt der besondere Steuersatz nicht zur Anwendung). Die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer gilt für bestimmte inländische Abzugsverpflichtete und ist erst für Kapitalerträge vorgesehen, die nach dem 31.12.2023 anfallen.

*Dies ist nur ein grober Überblick über die Neuregelung. Umfangreiche weitere Bestimmungen sind zu beachten.*

---

## VORAUSSETZUNGEN (GEMISCHTE) LIEGENSCHAFTSSCHENKUNGEN

**Einkünfte aus entgeltlicher Grundstücksübertragung unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Höhe von 30%. Liegt dahingegen eine unentgeltliche Grundstücksübertragung vor, kommt es zu keinem einkommensteuerpflichtigen Vorgang.**

Schenkungen von Grundstücken unterliegen nämlich nicht der Einkommensteuer. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich kürzlich mit der Frage auseinanderzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Immobilienübertragung zwischen Familienangehörigen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge als entgeltlich oder unentgeltlich einzustufen ist.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Wohnhaus, welches im Hälfteeigentum eines Ehepaars stand und einen Verkehrswert von rund €844.000 aufwies, wurde mittels Schenkungsvertrag an die gemeinsame Tochter übertragen. Im Gegensatz dazu verpflichtete sich die Tochter unter anderem, Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils rund €211.000 an ihre drei Geschwister zu leisten (sogenannte gemischte Schenkung).

Die gesamten Ausgleichszahlungen betragen folglich rund 75% des Verkehrswerts der Liegenschaft. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass der zugrundeliegende Schenkungsvertrag als entgeltliches Rechtsgeschäft zu qualifizieren sei, weil die Ausgleichszahlungen für die Übertragung der Immobilie mehr als 50% des gemeinen Werts der Immobilie betragen.

Aufgrund der sich daraus ergebenden Entgeltlichkeit unterliege die Immobilienübertragung der Einkommensteuer. Gegen den Steuerbescheid, mit dem die 30%ige Einkommensteuer anlässlich der Liegenschaftsübertragung vorgeschrieben wurde, wurde Beschwerde beim Bundesfinanzgericht (BFG) eingebracht. Das BFG ging – in Übereinstimmung mit der Meinung der Finanzverwaltung – von einer entgeltlichen und damit steuerpflichtigen Immobilienübertragung aus. Gegen diese Entscheidung des BFG wurde wiederum (ordentliche) Revision beim VwGH eingebracht, der nun darüber abgesprochen hat.

Obgleich der VwGH im konkreten Fall das Ergebnis des BFG bestätigte, tätigte er zugleich weitere Ausführungen, die insbesondere für ähnlich gelagerte Fälle von Bedeutung sein können. So distanzierte sich das Höchstgericht von der bislang herrschenden Praxis, wonach für die Abgrenzung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften entscheidend war, ob die Gegenleistung für die Übertragung des Wirtschaftsguts mehr (dann Entgeltlichkeit) oder weniger (dann Unentgeltlichkeit) als 50% des gemeinen Werts des Wirtschaftsguts betrug.

Der VwGH stellt nun klar, dass unentgeltliche Rechtsgeschäfte wie Schenkungen (zwischen Familienangehörigen) in der Regel erst dann als einheitlich entgeltliches Rechtsgeschäft gelten, wenn der Wert der Gegenleistung mindestens 75% des gemeinen Werts des übertragenen Wirtschaftsguts ausmacht. Inwieweit die Finanzverwaltung dieses Erkenntnis nun auch in die Einkommensteuerrichtlinien aufnimmt, bleibt abzuwarten.

---

## EIGENKAPITAL UND BONITÄT

**Das Eigenkapital eines Unternehmens umfasst jene Mittel, welche dem Unternehmen vom Eigentümer bzw. den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden. Die zentrale Funktion des Eigenkapitals stellt die Haftungsfunktion dar und dient weiters zur Abdeckung von zukünftigen Verlusten.**

Für die Beurteilung der langfristigen Kapitalstruktur eines Unternehmens ist insbesondere die Eigenkapitalquote (Eigenkapital in % des Gesamtkapitals) relevant. Die Eigenkapitalquote spiegelt die finanzielle Stabilität wider und ist einer der zentralen Indikatoren in der Bonitätsbeurteilung. Die Bonität steht für die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, etwa aus Sicht von Banken und Lieferanten.

Die Frage nach der optimalen oder zumindest notwendigen Eigenkapitalquote stellt eine der wesentlichen finanzstrategischen Fragen dar. Neben der Branche spielt auch die zukünftige Ausrichtung eine bedeutende Rolle: So ist insbesondere in schnell wachsenden Unternehmen eine entsprechende Eigenkapitalausstattung langfristig sicher zu stellen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund schnell steigender Bilanzsummen (Gesamtkapital) in solchen Unternehmen zu sehen.

Generell ist in den letzten Jahren, beginnend mit der Finanz- und Wirtschaftskrise, ein Trend zu steigenden Eigenkapitalquoten festzustellen. Dies gilt sowohl für privat gehaltene (Familien-) Unternehmen als auch für börsennotierte Unternehmen.



## TIPPS FÜR DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2021

**Die Arbeitnehmerveranlagung für 2021 kann bereits beim Finanzamt eingereicht werden (bevorzugt über Finanz-Online). Die an das Finanzamt übermittelten Daten (z. B. Lohnzettel, Spenden) werden erst ab 1.3.2022 vollständig sein. Sollten Sie keine Veranlagung für 2021 einreichen und dennoch eine Steuergutschrift bestehen, so führt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung durch.**

**Dieser Artikel soll Ihnen einige Tipps geben, wie Sie als Arbeitnehmer Geld vom Finanzamt zurückbekommen.**

### Absetzbeträge

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer. Beispiele für Absetzbeträge, die grundsätzlich bei der monatlichen Abrechnung bereits berücksichtigt werden, sind der Verkehrsabsetzbetrag für Arbeitnehmer oder der Pensionistenabsetzbetrag für Pensionisten. Alleinverdiener/Alleinerzieher können unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitnehmerveranlagung einen Absetzbetrag in Höhe von €494 pro Jahr bei einem Kind (€669 bei zwei Kindern, €889 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind €220) geltend machen. Bei Unterhaltsleistungen kann ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen. Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in Höhe von €125 pro Monat und Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so besteht Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von €41,68 pro Monat und Kind.

### Negativsteuer

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen. Arbeitnehmer können für 2021 maximal €400, Pendler sogar maximal €500 der SV-Beiträge rückerstattet bekommen. Hat man Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, ist der maximale Betrag dieser SV-Rückerstattung um €650 (Wert ab 2021) zu erhöhen.

Pensionisten, die keine Einkommensteuer bezahlen, können bis zu maximal €550 als SV-Rückerstattung vom Finanzamt zurückbekommen. Auch der Alleinverdienerabsetzbetrag ist negativsteuerfähig.

### Sonderausgaben / Werbungskosten / außergewöhnliche Belastungen

Überprüfen Sie Ihre Rechnungen aus dem Jahr 2021 (wichtig ist der Zeitpunkt der Bezahlung), ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Zu den **Werbungskosten** zählen z. B. Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen und Fahrt- und Reisekosten. Um hier einen Steuervorteil erzielen zu können, sollten die Werbungskosten €132 übersteigen, da eine Werbungskostenpauschale in dieser Höhe bei der laufenden Lohnverrechnung bereits berücksichtigt wird. Bestimmte Berufsgruppen können ein deutlich höhere Werbungskostenpauschale geltend machen. Für Pendler ist die Pendlerpauschale unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar.

Arbeitnehmer können 2021 auch Ausgaben für die ergonomische Einrichtung (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers bis zu einem Betrag von €300 pro Kalenderjahr ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale steuerlich geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde.

Arbeitgeber können für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr eine Homeoffice-Pauschale nicht steuerbar ausbezahlen. Die Homeoffice-Pauschale beträgt bis zu €3 pro Tag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit aufgrund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag). Wird durch Zahlungen des Arbeitgebers der Höchstbetrag von €3 pro Tag nicht ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer Werbungskosten (sogenannte Differenzwerbungskosten) in der entsprechenden Höhe ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale geltend machen (sofern kein steuerlich zu berücksichtigendes Arbeitszimmer vorliegt).

Als **Sonderausgaben** sind beispielsweise bestimmte Spenden, Steuerberatungskosten, Kirchenbeiträge (bis €400 jährlich) und Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten absetzbar. Bestimmte Sonderausgaben (z. B. Spenden und der Kirchenbeitrag) werden von den empfangenden Organisationen bereits direkt an das Finanzamt übermittelt.

**Außergewöhnliche Belastungen** sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Hier ist oft ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen. Auch Katastrophenschäden, Krankheitskosten und Pflegekosten können beispielsweise außergewöhnliche Belastungen sein. Bei einer Behinderung können unter anderem pauschale Freibeträge geltend gemacht werden.

**Begräbniskosten** gehören zu den bevorrechteten Nachlassverbindlichkeiten. Sie sind aus einem vorhandenen Nachlassvermögen zu bestreiten. ▶

Ist kein ausreichender Nachlass zur Deckung der Begräbniskosten vorhanden, so haften dafür die zum Unterhalt des Verstorbenen Verpflichteten. Begräbniskosten, einschließlich der Errichtung eines Grabmals, sind daher laut Lohnsteuerrichtlinien insoweit keine außergewöhnliche Belastung, als sie aus dem zu Verkehrswerten angesetzten Nachlassvermögen gedeckt werden können.

Soweit sie nicht gedeckt werden können und auch nicht als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern übernommen werden (z. B. Übergabeverträge, Schenkungsverträge), sind sie eine außergewöhnliche Belastung.

Der Höhe nach ist die Absetzbarkeit mit den Kosten eines würdigen Begräbnisses (inklusive einfachen Grabmals) begrenzt, wobei diese noch um das Nachlassvermögen (inklusive Versicherungsleistungen und Kostenbeiträge des Arbeitgebers) zu kürzen sind. In der letzten Wartung der Lohnsteuerrichtlinien hat nun die Finanzverwaltung ihre Rechtsansicht insofern geändert, dass die Kosten für ein würdiges Begräbnis (inklusive Grabmal) insgesamt höchstens €15.000 (bisher €10.000) betragen können. Entstehen höhere Kosten, wäre die Zwangsläufigkeit nachzuweisen, die z. B. bei besonderen Überführungskosten oder Kosten aufgrund besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals vorliegt.

---

## STEUERGUTSCHRIFT BEI GERINGEM EINKOMMEN

**Auch wenn man bei geringem Einkommen gar keine Einkommensteuer bezahlt hat, ist in bestimmten Fällen eine Steuergutschrift im Zuge der Veranlagung möglich – dies wird als Negativsteuer bzw. SV-Rückerstattung bezeichnet. Durch die Steuerreform 2022 wurden einige Werte rückwirkend ab 2021 erhöht.**

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs nach Abzug des Familienbonus Plus (maximal in Höhe der bestehenden Steuer) und nach Berücksichtigung der weiteren Absetzbeträge negativ, so ist der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** inklusive der Kinderzuschläge gutzuschreiben.

**Arbeitnehmer**, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, bekommen bis zu 55% (erhöhter Wert ab 2021) von bestimmten Werbungskosten zurück. Dazu zählen insbesondere die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Gutschrift beträgt maximal €400 pro Jahr. Pendler erhalten maximal €500 pro Jahr. Hat man Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, ist der maximale Betrag dieser SV-Rückerstattung um €650 (erhöhter Wert ab 2021) zu erhöhen.

**Pensionisten**, die keine Lohn- bzw. Einkommensteuer bezahlen und Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben, erhalten vom Finanzamt eine Gutschrift von 80% (erhöhter Wert ab 2021) der Sozialversicherungsbeiträge – maximal €550 (erhöhter Wert ab 2021).

---

## SENKUNG DES IESG-ZUSCHLAG

**Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG-Zuschlag) wurde per 1.1.2022 mittels Verordnung von 0,2% auf 0,1% gesenkt.** Diesen Zuschlag trägt zur Gänze der Arbeitgeber, somit sinken im entsprechenden Ausmaß die Lohnnebenkosten.



## FAHRTKOSTEN-NACHWEIS FÜR DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

**Sind Fahrtkosten dem Grund nach als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, so gilt dies unabhängig davon, ob das Erfordernis einer Reise erfüllt ist.**

Als Werbungskosten sind Fahrtkosten grundsätzlich – also auch bei Verwendung eines eigenen Kfz – in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen. Benützt ein Arbeitnehmer ein privates Kfz, steht ihm hierfür bei beruflichen Fahrten von nicht mehr als 30.000 km im Kalenderjahr das amtliche Kilometergeld zu.

Anstelle des Kilometergeldes können auch die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Bei beruflichen Fahrten von mehr als 30.000 km im Kalenderjahr stehen als Werbungskosten entweder das amtliche Kilometergeld für 30.000 km oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die gesamten **beruflichen Fahrten** zu.

Die vom Abgabepflichtigen geführten **Nachweise** müssen die Kontrolle sowohl des **beruflichen Zwecks** als auch der **tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke** erlauben. Dies erfordert, dass in den entsprechenden Aufzeichnungen zumindest Datum, Dauer, Ziel und Zweck jeder einzelnen Fahrt festzuhalten sind. Das Fahrtenbuchmuster im Anhang zu den kürzlich aktualisierten Lohnsteuerrichtlinien zeigt neben den Daten Name, Fahrzeug und Zeitraum die Spalten Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der Reise, berufliche Kilometer, private Kilometer und sonstige Vermerke.

Für den Nachweis zur Inanspruchnahme von steuerfreien Tagesgeldern sind auch der Beginn und das Ende der Fahrt (Uhrzeit) aufzuzeichnen. Neben einem Fahrtenbuch können auch Belege und Unterlagen sowie elektronische Aufzeichnungen, die diese Merkmale enthalten, zur Nachweisführung geeignet sein (beispielsweise Reisekostenabrechnungen für den Arbeitgeber, Kursprogramm mit Kursbesuchsbestätigung bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen). Die Anforderungen an die Qualität der Aufzeichnungen steigen mit der Anzahl der dienstlich zurückgelegten Kilometer.

## WIE LANGE MÜSSEN UNTERLAGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

**Grundsätzlich müssen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere entsprechend der Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang aufbewahrt werden.**

Die Frist beginnt am Ende des Jahres, für das die Buchungen vorgenommen wurden, zu laufen. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Ende des Jahres weg, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei elektronischen Rechnungen ist die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit für die Dauer von sieben Jahren zu gewährleisten.

Bei Unterlagen, die in einem für die Abgabenerhebung betreffenden anhängigen Verfahren von Bedeutung sind oder in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren als Beweismittel dienen, verlängert sich die Frist auf unbestimmte Zeit.

Für bestimmte Unterlagen gibt es eigene Aufbewahrungsfristen zu beachten:

- 22 Jahre: Für Unterlagen, die bestimmte Grundstücke im Sinne des Umsatzsteuergesetzes betreffen.
- 10 Jahre z. B. für alle Aufzeichnungen, die bei Inanspruchnahme der sogenannten One-Stop-Shops zu führen sind.

Haben Sie Förderungen in Anspruch genommen, so sind auch die Bestimmungen zur Aufbewahrung der entsprechenden Förderrichtlinie zu beachten (z. B. zehn Jahre bei Investitionsprämie oder Kurzarbeitsbeihilfe). Bitte beachten Sie, dass Betriebsprüfungen bis zehn Jahre zurück möglich sind. Daher kann es sinnvoll sein, Unterlagen auch so lange aufzuheben. Auch Unterlagen über Eigentums- oder Bestandsrechte sollten länger aufgehoben werden.

Beim Kauf eines Grundstücks bzw. einer Immobilie im Privatvermögen sollten alle Unterlagen, die mit dem Kauf, einem Zu- und Umbau oder einer Großreparatur in Zusammenhang stehen, für Zwecke der Berechnung der Immobilienertragsteuer bei einem späteren Verkauf unbefristet aufbewahrt werden.



Like us  
on Facebook

[www.partner-treuhand.at/facebook](http://www.partner-treuhand.at/facebook)

Wir verschaffen Ihnen Freiraum [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)



## FRISTVERLÄNGERUNG ZUR OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

**Kapitalgesellschaften (wie z. B. auch GmbH & Co KGs) müssen grundsätzlich spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch offenlegen. Durch die Covid-19-Gesetzgebung wurde allerdings im Wesentlichen für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit Bilanzstichtag vor dem 1.1.2021 (wenn die Aufstellungsfrist am 16.3.2020 noch nicht abgelaufen war) die Offenlegungsfrist auf zwölf Monate verlängert.**

Diese Regelung wurde nun erweitert. Die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch wurde für Jahresabschlüsse mit Stichtag bis einschließlich 30.9.2021 auf zwölf Monate (statt neun Monate) erstreckt. Für Jahresabschlüsse, bei denen der Bilanzstichtag nach dem 30.9.2021, aber vor dem 31.1.2022 liegt, ist die Bestimmung so anzuwenden, dass die Offenlegungsfrist spätestens am 30.9.2022 endet.



## SO EIN GLÜCK!

**Es gibt sie wieder, unsere STEUERINFO 2022.**

Als Klient der Partner-Treuhand-Gruppe erhalten Sie unsere praktische Orientierungshilfe für steuerliche Themen im Überblick. Sie benötigen noch ein Exemplar? Bitte senden Sie uns Ihre Kontaktdaten an: [marketing@partner-treuhand.at](mailto:marketing@partner-treuhand.at)

# Unser Kunde im Mittelpunkt



## Sie schmieden die Pläne, Flambos das Eisen!

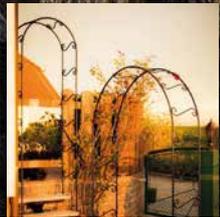
Ein schmiedeeisernes Tor? Fenstergitter als Diebstahlschutz, ein Geländer, ein Zaun? Türen, Tore oder Innenraumgestaltungen? Ein Rosenbogen als Blickfang im privaten Garten oder eine geschmiedete Pfanne oder eine hochwertige Messerklinge als edles Geschenk?

Was auch immer man aus Eisen schmieden kann, wird bei Flambos in Handarbeit hergestellt!



+43 664 9 65 38 83  
stienitzka@flambos.at  
Bad Haller Straße 1  
4550 Kremsmünster

Christoph Stienitzka  
Kunstschmiede Flambos e.U.  
[www.flambos.at](http://www.flambos.at)



## RSF FOLIEN-TECHNIK RENE SCHEMBERGER

Wir beschriften und bekleben Ihre Fahrzeuge  
und Gebäude aller Art und Größe

Sonnenschutz-Folierung · Sichtschutz-Folierung  
Beschriftungen am KFZ und Gebäuden · Flachglas-Folierung  
Werbeschilder · Aufkleber · Schaufenster-Folierung



Rene Schemberger  
Freistädter Straße 11  
4310 Mauthausen

+43 67 76 3 18 08 82  
rsf.folientechnik@gmail.com  
[www.rsm-rsf.at](http://www.rsm-rsf.at)

# PartnerTipps

1/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

## PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at

## PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@pt-steuerberatung.at

## PARTNER-TREUHAND

### TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim  
Gablonzner Straße 3, 4550 Kremsmünster  
T +43 (0) 7242 / 45 190  
M traunviertel@partner-treuhand.at

## PARTNER-TREUHAND

### SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A  
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg  
T +43 (0) 662 / 84 20 30  
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300  
salzburg@partner-treuhand.at

## WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach  
T +43 (0) 7249 / 48 040  
F +43 (0) 7249 / 48 040-18  
office@wiesinger-treuhand.at

## PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &  
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-consult.com

## PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und  
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG

[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.  
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

**Für den Inhalt verantwortlich:** WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601  
M: marketing@partner-treuhand.at

**Blattlinie:** Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

**Verlag- und Herstellungsort:** Wels.

**Gestaltung:** (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

**Druck:** Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

**Angaben zur Offenlegung:** [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

**Fotoinweis:** Partner-Treuhand-Gruppe, Flambos e.U., RSF Folientechnik, iStock

**DSGVO:** Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:  
marketing@partner-treuhand.at

## Steuer-Termine

### Fälligkeitsdatum: 15.04.2022 \*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

### Fälligkeitsdatum: 15.05.2022\*

Kammerumlage	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner bis März
Kraftfahrzeugsteuer	Jänner bis März
Werbeabgabe	März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Normverbrauchsabgabe	März
Lohnsteuer	April
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.05.2022)	April bis Juni

### Fälligkeitsdatum: 15.06.2022 \*

Normverbrauchsabgabe	April
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Lohnsteuer	Mai
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

### Fälligkeitsdatum: 15.07.2022 \*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

\* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.